

Verordnung

Gebührentarif betreffend Stromprodukte- und Energiepreise der Energieversorgung Lengnau BE

ab 01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Anwendung	3
C. Produkte	3
C. Begriffe, Erläuterungen und allgemeine Bestimmungen	4
D. Stromkostenstruktur	6
E. Lieferbedingungen	8
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9

A. Einleitung

Grundlage

Art. 1 In Anlehnung von Art. 10 Abs. 5 des Reglements der Einwohnergemeinde Lengnau betreffend der Energieversorgung Lengnau (EVL) vom 04. Dezember 2008 erlässt die Kommission für Erschliessung und Versorgung (vorher Bau- und Werkkommission) einen Gebührentarif über die Stromprodukte- und Energiepreise der EVL (Verordnung).

B. Anwendung

Grundsatz

Art. 2 ¹ Dieser Gebührentarif kommt für alle Kundenkategorien resp. Produktgruppen zur Anwendung.

Betriebs- und Tiefbauabteilung

² Über die zur Anwendung gelangenden Produkte entscheidet, je nach Bezugsverhalten und auf Antrag der Kundschaft, die Betriebs- und Tiefbauabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements der Einwohnergemeinde Lengnau betreffend der Energieversorgung Lengnau (EVL).

C. Produkte

Produkt- / Energiepreis

Art. 3 ¹ Der Produkt- resp. Energiepreis setzt sich aus dem Energieliefertarif, dem Netznutzungstarif, dem Messtarif und den Abgaben zusammen.

Basistarif

² Gemäss Artikel 18, Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ist für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50'000 kWh eine Kundengruppe mit einem Standardtarif vorzusehen. Zusätzlich können für diese Endverbraucher weitere Wahltarife angeboten werden.

Energie (Strom)

Art. 4 ¹ Die Energie wird nach Verbrauch pro Kilowattstunde (kWh) verrechnet. Die Energie kann als Standardqualität (erneuerbar) oder mit der Wahlqualität (regional) bezogen werden.

„Lengnau erneuerbar“

² Dieses Produkt besteht aus 100% Wasserenergie.

„Lengnau regional“

³ Dieses Produkt besteht aus der Energie der Photovoltaik-Anlagen in Lengnau, ergänzt mit zertifizierter Wasserkraft aus der Schweiz.

Netznutzung

Art. 5 ¹ Die Netznutzung umfasst die Entschädigung für die Nutzung der Netzinfrastruktur, die erforderlich ist, um elektrische Energie von den Kraftwerken zu den Endverbrauchern zu transportieren. Je nach Produkt setzt sich die Netznutzung aus einem monatlichen Grundpreis, einem Arbeitspreis pro Kilowattstunde (ET), dem höchsten gemessenen viertelstündlichen Leistungsmaximum pro Monat in Kilowatt, sowie gegebenenfalls einem Preis für bezogene Blindenergie in Kilovarstunden (ET) zusammen.

Leistungspreis

² Für die Leistungsverrechnung wird die höchste elektrische Leistung berücksichtigt, die innerhalb eines Monats in einem Zeitraum von 15 Minuten (Viertelstunde) gemessen wurde.

Blindenergie

³ Blindenergie ist elektrische Energie, die zum Aufbau magnetischer oder elektrischer Felder verbraucht wird. Sie wird in Kilovarstunden (kVarh) gemessen. Im Netznutzungsprodukt ist kapazitive und induktive Blindenergie bis zu 50 % der

bezogenen Wirkenergie enthalten. Ein darüberhinausgehender Bezug wird der Kundschaft separat verrechnet.

Bei Motoren, Geräten oder Beleuchtungsanlagen mit einem schlechten Leistungsfaktor ($\cos \varphi < 0,9$) kann die EVL eine Kompensation der überschüssigen Blindenergie verlangen. Der entsprechende Überschuss wird im Einheitstarif zusammen mit der Netznutzung abgerechnet.

Messung

Art. 6 ¹ Der Energie- und Leistungsverbrauch wird mittels Zähler erfasst. Für Mess-, Kontroll- und Steuerapparate gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen über Messeinrichtungen. Die Auswahl der eingesetzten Messapparate, sowie der anzuwendenden Messkonzepte obliegt dem Energieversorgungsunternehmen (EVU).

² Der Messtarif beinhaltet die Kosten für das Mess- und Informationswesen und wird sowohl für physische als auch für virtuelle Messpunkte erhoben. Messtarife fallen bei Messeinrichtungen zur Erfassung von Verbrauchs-, Produktions- und Speicherdaten an.

³ Für virtuelle Messungen werden eine einmalige Installationspauschale und Anpassungen von Fr. 300.00 pro Messpunkt verrechnet.

Abgaben

Art. 7 ¹ Die gesetzlichen Abgaben beinhalten Systemdienstleistungen, Netzzuschlag, solidarische Kosten, Stromreserve Bund und Gemeindeabgaben. Diese sind im Energietarif nicht integriert. Die Abgaben werden separat nach Verbrauch pro Kilowattstunde (kWh) erhoben.

Systemdienstleistung (SDL)

² Die Systemdienstleistung (SDL) ist eine Abgabe an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid. Sie dient der Finanzierung der Reservehaltung von Energie, des sicheren Netzbetriebs sowie der Koordination des Höchstspannungsnetzes.

Netzzuschlag gem. EnG

³ Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (Art. 35 EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.

Solidarische Kosten

⁴ Diese Kosten umfassen Ausgaben für Netzverstärkungen auf den unteren Netzebenen sowie für Überbrückungshilfen zugunsten der Stahl- und Aluminiumindustrie.

Stromreserve Bund

⁵ Die Abgabe für die Stromreserve erfolgt gemäss der Winterreserveverordnung (WResV). Sie dient der Bildung einer Stromreserve, welche Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke und Notstromgruppen umfasst. Diese Reserve sichert die Elektrizitätsversorgung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle ab.

Gemeindeabgaben

⁶ Abgaben an die Gemeinde werden durch das zuständige Organ genehmigt. Die Abgaben richten sich nach dem Art. 17, Absatz 4, des Energieversorgungsreglements.

C. Begriffe, Erläuterungen und allgemeine Bestimmungen

Allg. Bestimmungen

Art. 8 Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Produkte mit den jeweils gültigen Tarifen und Gebühren. Die Tarife und Gebühren sind exklusive Mehrwertsteuer ausgestaltet.

Energielieferung

Art. 9 ¹ Die Energielieferung wird im Einheitstarif (kWh) erfasst und verrechnet.

Ersatzlieferung

² Grosskunden, die über keinen gültigen Liefervertrag verfügen, werden vom Verteilnetzbetreiber im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung mit elektrischer

Energie versorgt. Die Ersatzlieferung ist eine Notversorgung und wird nur kurzfristig gewährt.

Rückerstattung
Netznutzungsentgelt

Art. 10 Eine Rückerstattung des Netznutzungsentgelts ist durch die Endverbraucherin bzw. den Endverbraucher im Voraus beim zuständigen Verteilnetzbetreiber zu beantragen. Die Rückerstattung kann für folgende Anwendungen erfolgen (gemäß Art. 18d StromVV):

- Speicher mit Eigenverbrauch
- Umwandlungsanlagen für Elektrizität
- Pilot- und Demonstrationsanlagen

Reduktion Netznutzungsentgelt für Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Art. 11 ¹ Teilnehmende einer Eigenverbrauchsgemeinschaft können für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität einen Abschlag auf den Netznutzungstarif geltend machen. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der beanspruchten Anzahl Netzebenen:

- 40 % Abschlag, wenn nur eine Netzebene beansprucht wird
- 20 % Abschlag, wenn zwei Netzebenen beansprucht werden

Kein Abschlag wird für Systemdienstleistungen (SDL), Stromreserve, solidarische Kosten, Netzzuschlag und Abgabe an das Gemeinwesen gewährt.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) / virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

² Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch werden in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, die Energielieferung und die Abgaben wie eine einzelne Verbrauchseinheit behandelt. Alle Bestandteile des Elektrizitätstarifs werden auf Basis des Bezugsprofils des jeweiligen ZEV bzw. vZEV abgerechnet.

Ein ZEV oder vZEV ohne eigenen Netzzugang fällt unter die Grundversorgung.

Tarifwechsel

Art. 12 Der Stromtarifwechsel von der Standardqualität (erneuerbar) auf die Wahlqualität (regional) oder umgekehrt, kann jeweils auf das nächste Quartal erfolgen. Rückwirkend können keine Tarifwechsel vorgenommen werden.

MWST

Art. 13 Bei den Preisangaben inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

D. Stromkostenstruktur

Art. 14 Produkte		Produktinformation / Preise	
a) „Lengnau ET“ (Basistarif)		NS-Einheitstarif für Haushalt- und Gewerbekunden mit einem Energiebezug bis zu 50'000 kWh pro Jahr.	
Energie (Strom)	„Lengnau ET“ Arbeitspreis ET pro kWh	Erneuerbar	Regional
		Standard-qualität	Wahl-qualität
		Rp. 14.20	Rp. 16.70
Netznutzung	NS ET		
	Grundpreis pro Monat	Fr.	6.00
	Arbeitspreis pro kWh	Rp.	10.00
Messung	Direktmessung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	6.40
	Halbindirekte Messung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	30.00
	Virtuelle Messung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	0.50
Abgaben			
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh	Rp.	0.27
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien pro kWh	Rp.	2.30
Solidarische Kosten	Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen pro kWh	Rp.	0.05
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV) pro kWh	Rp.	0.41
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh	Rp.	1.00
b) „Baustrom“		NS-Einheitstarif, kommt für temporäre Anschlüsse (Bauanschlüsse, Schausteller, usw.) zum Einsatz. Es wird ein separater Bauanschlusskasten (BAK) installiert. Anschlüsse >100A muss BAK bauseits geliefert werden.	
Energie (Strom)	„Baustrom“		
	Arbeitspreis ET pro kWh	Rp.	14.20
Netznutzung	NS ET Baustrom		
	Grundpreis pro Monat	Fr.	6.00
	Arbeitspreis pro kWh	Rp.	26.40
Messung	Direktmessung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	6.40
	Halbindirekte Messung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	30.00
	Virtuelle Messung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	0.50
Abgaben			
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh	Rp.	0.27
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien pro kWh	Rp.	2.30
Solidarische Kosten	Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen pro kWh	Rp.	0.05
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV) pro kWh	Rp.	0.41
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh	Rp.	1.00

c) „Lengnau Power“ NS-Einheitstarif für Gewerbe- und Industriekunden mit einem Energiebezug von >50'000 bis <100'000 kWh/a, installierter Leistungsmessung.

Energie (Strom)	„Lengnau ET“ Arbeitspreis ET pro kWh	Erneuerbar	Regional
		Standard- qualität	Wahl- qualität
		Rp. 14.20	Rp. 16.70

Netznutzung	NS2		
	Grundpreis pro Monat	Fr.	25.00
	Arbeitspreis ET pro kWh	Rp.	8.10
	Leistung pro kW pro Monat	Fr.	7.50
	Blindenergie pro kVarh	Rp.	6.00

Messung	Direktmessung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	6.40
	Halbindirekte Messung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	30.00
	Virtuelle Messung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	0.50

Abgaben			
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh	Rp.	0.27
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien pro kWh	Rp.	2.30
Solidarische Kosten	Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen pro kWh	Rp.	0.05
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV) pro kWh	Rp.	0.41
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh	Rp.	1.00

d) „Professional Basic – MS“ Dieses Produkt wird bei Mittelspannungs-Industriekunden mit einem Energieverbrauch >1'000'000 kWh/a, installierter Lastgangmessung und Fernauslesung angewendet.

Energie (Strom)	„Professional Basic“ Die Arbeitspreise im Einheitstarif sind in individuellen Energielieferverträge geregelt.		
------------------------	--	--	--

Messung	Halbindirekte Messung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	90.00
	Virtuelle Messung pro Messpunkt pro Monat	Fr.	0.50

Netznutzung	MS		
	Grundpreis pro Monat	Fr.	0.00
	Arbeitspreis ET pro kWh	Rp.	2.80
	Leistung pro kW pro Monat	Fr.	7.50
	Blindenergie pro kVarh	Rp.	6.00

Abgaben			
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh	Rp.	0.27
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien pro kWh	Rp.	2.30
Solidarische Kosten	Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen pro kWh	Rp.	0.05
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV) pro kWh	Rp.	0.41
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh	Rp.	1.00

e) Rücklieferungs- tarif Photovoltaik- anlagen *	Für Anlagen >30kW ist eine Lastgangmessung zu installieren. Der Kunde kann seine gelieferte Energie als Herkunftsnachweise (HKN) weiterverkaufen. Anlagen die in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) fallen, haben keinen Anspruch auf den Rücklieferungstarif.
---	---

Energie (Strom)	Vergütung Rücklieferung pro kWh **	Anlagen > 150 kW	Anlagen < 150 kW
		Vertragspreis	Referenzmarktpreis ***

HKN	Gemäss HKN-Strategie der KEVO **	Anlagen > 150 kW	Anlagen < 150 kW
		Rp. 1.00	Rp. 1.00

* Vergütung nur für Anlagen mit Abnahmepflicht. Beträge exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird nur an MWST-pflichtige Produzenten ausbezahlt.

** Vergütung gelten ohne Widerspruch als akzeptiert. Änderungen seitens Netzbetreiber bleiben vorbehalten.

*** Quartalsweise Anpassungen des Referenzmarktpreis (RMP) gem. Art. 15 EnFV und Art. 12 EnV.

E. Lieferbedingungen

Einschaltzeiten

Art. 15 ¹ Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher und Elektroheizungen werden entsprechend den Netzverhältnissen von Fall zu Fall festgesetzt.

Geräte

² Für grössere Anschlusswerte oder den Netzbetrieb störend beeinflussende oder ungünstig belastende Verbraucher setzt die Einwohnergemeinde besondere Anschluss- und Energielieferbedingungen fest.

